



## Zweite Änderung vom 29. Januar 2025

**Zweite Änderung vom 29. Januar 2025 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 04. Dezember 2019 (Amt.Mit. 35/2020) in der Fassung vom 21. April 2021 (Amt.Mit. 25/2021)**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Wirtschaftswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 29. Januar 2025 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

**1. Der Begriff der „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.**

**2. § 1 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

**3. § 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

**4. § 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Im absolvierten Studiengang müssen mindestens 66 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erbracht worden sein.

Des Weiteren muss im absolvierten Studiengang Methodenkompetenz in Form von mindestens 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Operations Research, Ökonometrie oder empirische Wirtschaftsforschung erbracht worden sein. Es muss der Nachweis über die Vermittlung der Kenntnisse aus den genannten Bereichen geführt werden, nicht über deren Anwendung, da der Masterstudiengang eher forschungsorientiert (vgl. § 6 Abs. 13) ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein aktueller Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(3) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Sätze 2 bis 5.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(6) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) und einer weiteren Sprache (Niveau mindestens A2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarates) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, befähigen und dem Aufbau interkultureller Kompetenz dienen.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## 5. § 5 erhält folgende Fassung:

### § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Accounting and Finance oder Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung oder Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement, den Bereich Kultur und Sprache, den Methodenbereich, den Freien Wahlpflichtbereich, den Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre und den Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leis- tungs- punkte	Erläuterung
<b>Basisbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>12</b>	
Strategies for Internationalization	PF	6	
Intercultural Management	PF	6	
<b>Schwerpunkt Accounting and Finance</b>		<b>0 oder 30</b>	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Module des Bereichs Accounting and Finance*	WP	24	
Seminarmodul des Bereichs Accounting and Finance*	WP	6	
<b>Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung</b>		<b>0 oder 30</b>	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Module des Bereichs Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	24	
Seminarmodul des Bereichs Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	6	
<b>Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement</b>		<b>0 oder 30</b>	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen
Module des Bereichs Informations- und Innovationsmanagement*	WP	24	
Seminarmodul des Bereichs Informations- und Innovationsmanagement*	WP	6	
<b>Bereich Kultur und Sprache</b>		<b>24</b>	
Interdisziplinäre Module*	WP	12 oder 24	
Interdisziplinär (Kultur) Ausland I	WP	12	
Interdisziplinär (Kultur) Ausland II	WP	12	
Ausgewählte Interdisziplinäre Aspekte	WP	12	
<b>Methodenbereich</b>		<b>6</b>	
Methodenmodul*	WP	6	
Methoden Ausland	WP	6	
<b>Freier Wahlpflichtbereich</b>		<b>0 bis 12</b>	**
Interdisziplinäre Module*	WP	6-12	
Module der VWL*	WP	6-12	

Nicht bereits im Schwerpunkt oder im Methodenbereich gewählte Module der BWL sowie Module der BWL aus den nicht gewählten Schwerpunkten*	WP	6-12	
Schlüsselqualifikationen für Fortgeschrittene*	WP	6	
BWL Ausland I (M.Sc.)*	WP	6	
BWL Ausland II (M.Sc.)*	WP	6	
Interdisziplinär (Sprache) Ausland	WP	6	
Interdisziplinär (Kultur) Ausland I	WP	12	
Methoden Ausland	WP	6	
<b>Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>6 bis 18</b>	<b>**</b>
Seminar Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre	WP	6	
Intercultural Graduate (Research) Project Accounting and Finance	WP	18	
Intercultural Graduate (Research) Project Market-Oriented Management I	WP	12	
Intercultural Graduate (Research) Project Market-Oriented Management II	WP	18	
Intercultural Graduate (Research) Project Information and Innovation Management I	WP	12	
Intercultural Graduate (Research) Project Information and Innovation Management II	WP	18	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>30</b>	
Masterarbeit	PF	30	

\* Importmodule gemäß Anlage 3

\* In den Bereichen **Freier Wahlpflichtbereich** und **Vertiefungsbereich Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre** müssen bereichsübergreifend insgesamt 18 LP absolviert werden.

(3) Nach Abschluss des Basisbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, weiterführende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des Schwerpunkts Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, komplexe Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(5) Nach dem Abschluss des Schwerpunkts Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, komplexe Problemstellungen aus einer marktbasierteren Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(6) Nach dem Abschluss des Schwerpunkts Informations- und Innovationsmanagement sind Studierende in der Lage, komplexe Problemstellungen aus einer ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach dem Abschluss des Bereichs Kultur und Sprache sind Studierende in der Lage, andere Kulturen, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte besser zu verstehen und zu analysieren.

(8) Nach dem Abschluss des Methodenbereichs sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Schwerpunkts, die Masterarbeit sowie für eine nachfolgende Promotion Voraussetzung sind, zu erläutern und anzuwenden.

(9) Nach dem Abschluss des Freien Wahlpflichtbereichs sind Studierende in der Lage, weiterführende Problemstellungen aus der Betriebswirtschaftslehre/ Methoden/ Volkswirtschaftslehre und/oder anderen Disziplinen umfassend zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(10) Nach dem Abschluss des Vertiefungsbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre sind Studierende in der Lage, komplexe internationale bzw. interkulturelle Problemstellungen im Unternehmenskontext zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(11) Nach Absolvieren des Abschlussbereichs sind Studierende in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der interkulturellen Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(12) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(13) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(14) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/m-sc-interkulturelle-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(15) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **7. § 7 erhält folgende Fassung:**

### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **8. § 8 erhält folgende Fassung:**

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module, insbesondere Interdisziplinär Ausland I und II (M.Sc.) des Bereichs Kultur und Sprache sowie BWL Ausland I und II (M.Sc.) des Freien Wahlpflichtbereichs sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung

des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

#### **9. § 10 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

#### **10. § 11 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

#### **11. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 14 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **12. § 13 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend

erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **13. § 14 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

### **14. § 19 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### **15. § 20 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **16. § 22 erhält folgende Fassung:**

### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60 oder 120 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt in der Regel zwischen 10 und 60 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 4 bis 8 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Hausarbeiten haben einen Umfang von 10-20 Seiten. Der Umfang eines Portfolios umfasst 3-8 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1 bis 3 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Masterarbeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidaten 40-80 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.



## **17. § 23 erhält folgende Fassung:**

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der interkulturellen Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante betriebswirtschaftliche Fragen im internationalen oder interkulturellen Kontext anwendet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 LP erworben wurden und davon

- der gesamte Methodenbereich (6 Leistungspunkte) sowie
- alle Module des Basisbereichs Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre (12 Leistungspunkte) sowie
- mindestens 18 Leistungspunkte im gewählten Schwerpunkt, wobei eines der Module ein Seminar modul sein muss, sowie
- mindestens 12 Leistungspunkte im Bereich Kultur und Sprache.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **18. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Hausarbeiten) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module

aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

#### **19. § 25 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

#### **20. § 26 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

#### **21. § 27 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn

eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **22. § 30 erhält folgende Fassung:**

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **23. § 31 erhält folgende Fassung:**

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **24. § 38 a wird neu eingefügt:**

##### **§ 38 a Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemester 2028 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2024/25, zum Wintersemester 2025/2026 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2028 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 4. Dezember 2019 (Amt.Mit. 35/2020) tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2028 außer Kraft.

(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

## 25. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich:	Schwerpunkt Accounting and Finance (30 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Advanced Management Accounting: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6

	Advanced Management Accounting: Data Analysis and Empirical Research	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Rechnungslegung: Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung: Bewertung & Governance	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Unternehmensbesteuerung für Fortgeschrittene	6
	Unternehmensbesteuerung: Ausgewählte Fragestellungen	6
	Unternehmensbewertung: Theorie und Praxis	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Empirical Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Rechnungslegung und Unternehmensbewertung	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6

<b>Verwendbar für Studienbereich:</b>	<b>Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (30 LP)</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	LP
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre)	Cultural Capital	6
	Internationales Marketing	6
	Management of International Companies	6
	Marketingforschung in Theorie und Praxis	6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Strategic Management	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	6
	Seminar Empirisches Marketing	6
	Seminar Marketingtheorie	6
	Seminar Mitarbeiterführung und Gruppenprozesse	6
	Seminar Organisations-, Personal- und Wissensmanagement	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management (Projektseminar)	6

<b>Verwendbar für Studienbereich:</b>	<b>Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement (30 LP)</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	LP
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Business Analytics powered by processoriented Artificial Intelligence	6
	Current Topics of Entrepreneurship	6
	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen	6

	Entwicklung und Vermarktung Neuer Produkte und Dienstleistungen: Fallstudien	6
	Business Model Innovation	6
	Prozessmanagement	6
	Prozessmanagement & Digitalisierung	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies	6
	Seminar Digital Operations	6
	Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Statistik für Fortgeschrittene	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6

<b>Verwendbar für Studienbereich:</b>	<b>Bereich Kultur und Sprache (24 LP)</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)  Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft  (Bei Wahl des Moduls Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (6 LP) muss das Modul MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.A. Politikwissenschaften  (Bei Wahl des Moduls MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (6 LP) muss das Modul Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft aus dem B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie	6
<b>Evangelische Theologie (FB 05)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	



Studiengang M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs bis zu 24 LP	
<b>Fremdsprachliche Philologien (FB 10)</b>		
<b>Anglistik</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	North American Literature and Culture II	12
Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS)</b> (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien Bei Wahl der Sprachkurse müssen 24 LP belegt werden (9+9+6)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Geographie (FB 19)</b> (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

<b>Methodenbereich (6 LP)</b>		
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Advanced Problemsolving and Communication	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Empirical Economics	6
	Theoretical Economics	6

<b>Verwendbar für Studienbereich:</b>		
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP)  Studiengang B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft  (Bei Wahl des Moduls Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft (6 LP) muss das Modul MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie aus dem B.A. Politikwissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Studiengang B.A. Politikwissenschaften</b>  (Bei Wahl des Moduls MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie (6 LP) muss das Modul Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft aus dem B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft gewählt werden, um das Modulpaket von 12 LP zu erreichen.)	MEM 6: Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie	6
<b>Evangelische Theologie (FB 05)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang Lehramt Evangelische Theologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Germanistik und Kunstwissenschaften (FB 09)</b> (Modulpaket zu 12 oder 24 LP) Studiengang B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Fremdsprachliche Philologien (FB 10)</b>	Introduction to Linguistics	12
<b>Anglistik</b>	Introduction to Literary Studies	12
(Modulpaket zu 12 oder 24 LP)	Early Modern English Literature and Culture I	12
Studiengang B.A. American, British, and Canadian Studies	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	North American Literature and Culture II	12

Studiengang M.A. North American Studies (Modulpaket zu 24 LP)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS)</b> (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien Bei Wahl der Sprachkurse müssen 24 LP belegt werden (9+9+6)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang M.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
<b>Geographie (FB 19)</b> (Modulpaket zu 12, oder 24 LP) Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

## 26. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

### Anlage 4: Exportmodulliste

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**  
**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

#### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

#### § 2 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

**27. Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren wird zu Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren.**

**28. Anlage 5: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) entfällt.**

## **Artikel 2**

Der Studiengang wird zum Sommersemester 2028 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Wintersemester 2025/26 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 4. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 24.03.2025

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 26.03.2025**